





Itzehoe, 24. August 2021

Entscheidung über Ihren Antrag vom 16.08.2021 auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte 

1. Auf Ihren Antrag vom 16.08.2021 erteile ich Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb Fleischerei Fachgeschäft Manfred Schröder, Kieler Str. 52, 25551 Hohenlockstedt. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem Betrieb sowie die Auskunft, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben.

Die Informationen werde ich Ihnen, frühestens 10 Tage nachdem ich meine vorstehende Entscheidung dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben habe, per E-Mail an @fragenstaat.de zugänglich machen.

Soweit Sie beantragt haben, einen oder mehrere amtliche Kontrollberichte an Sie herauszugeben, lehne ich Ihren Antrag ab.


2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Am 16.08.2021 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.

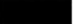
In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

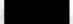
Amt
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Dienstgebäude
Beethovenstr. 7

Ansprechpartnerin


Zimmer


Kontakt

Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 

E-Mail:


Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
7622/16/0082

Anschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16 - 18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de-
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich!)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 05
BIC: NOLADE21WHD

Postbank Hamburg

IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe

IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
Fleischerei Fachgeschäft Manfred Schröder
Kieler Str. 52
25551 Hohenlockstedt
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).“

Ihr Antrag ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg am 16.08.2021 zugegangen.

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. a. folgende Hinweise:

„Helfen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)

Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)

Was mache ich mit der Antwort der Behörde?

Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)

Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?

Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.“

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

II.

Der Erlass dieses Bescheides ist auf Grundlage des oben dargelegten Sachverhalts in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages wie auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Absätze 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 VIG zuständig.

Den nach § 4 Absatz 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Von einer Anhörung des betroffenen Betriebs nach § 87 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) habe ich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen, da die zu gewährenden Informationen solche im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und ihre Weitergabe den Betrieb nicht übermäßig belastet.

Die Entscheidung über Ihren Antrag wahrt die dafür in § 5 VIG gesetzlich normierte Frist. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung grundsätzlich innerhalb einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die Frist verlängert sich „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Absatz 1 VIG entsprechend der Regelung in § 78 LVwG auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7). Der Betrieb, auf den sich Ihr Antrag bezieht, ist somit als Dritter im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG anzusehen. Über Ihren Antrag hatte ich daher innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen und vorbehaltslosen Antrags. In dieser Gestalt ist Ihr Antrag am 16.08.2021 bei mir eingegangen. Die Frist zur Entscheidung über den Antrag endet mit Ablauf des 17.10.2021.

Der Inhalt dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem von Ihnen benannten Betrieb gewähren und Ihnen Auskunft darüber erteilen werde, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben.

Gesetzt den Fall, dass wenigstens eine dieser Kontrollen Beanstandungen ergeben hat, dürfte ich den jeweiligen Kontrollbericht jedoch nicht an Sie herausgeben; insoweit kann ich Ihrem Antrag also nicht entsprechen.

Dies begründet sich in dem Umstand, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform *Topf Secret* gestellt haben. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragsstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der betriebsbezogenen Informationen auf dieser Internetplattform. Deutlich wird dies sowohl aus den oben zitierten Hinweisen als auch dadurch, dass in der Vergangenheit schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht worden sind. Durch die Internetplattform wurden extra die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, eine Veröffentlichung automatisiert zu ermöglichen.

Ein staatliches Informationshandeln, das zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Absatz 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat

diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes, der veröffentlicht werden muss, hohe Anforderungen zu stellen sind. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen können, der bei zunehmendem zeitlichem Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung).

Das bedeutet, dass Beanstandungen, die derart schwerwiegend sind, dass sie unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung veröffentlicht werden *dürfen*, bereits nach der heutigen Rechtslage veröffentlicht werden *müssen*. Dies geschieht in Schleswig-Holstein für alle Kreise und kreisfreien Städte zentral auf der Homepage des Verbraucherschutzministeriums.

Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VIG gilt, kommt die Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Absatz 1a LFGB auch insoweit zum Tragen. Die beschriebene Pranger-Wirkung einer vollumfänglichen Beantwortung sämtlicher VIG-Anfragen über das Internetportal *Topf Secret* wäre im Hinblick auf die eindeutige Intention des Portals letzten Endes die gleiche, wie wenn die Behörde die Informationen selbst veröffentlichen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Die Behörde darf nur weitergeben, was sie selbst veröffentlichen darf. Kontrollberichte dürften auf Anfragen über das Internetportal *Topf Secret* also theoretisch nur herausgegeben werden, wenn sie derart schwerwiegende Beanstandungen enthalten, dass sie ohnehin durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden müssen. Da im Falle des Internetportals *Topf Secret* jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass derartige Beanstandungen entsprechend der angeführten Entscheidung des BVerfG nur zeitlich begrenzt veröffentlicht werden, kommt selbst dann eine Herausgabe der Kontrollberichte nicht in Betracht.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten ist überdies § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid, sondern frühestens 10 Tage nach der Bekanntgabe meiner Entscheidung gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre bei dem Kreis Steinburg – Der Landrat –, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Der Widerspruch hätte gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

